

Satzung des Vereins gegen Rechtsmissbrauch e.V. (VgR)

Allgemeines

Als offizielle rechtswirksame Korrespondenz gilt im Verein ein unterschriebener Brief, E-Mail mit der beim VGR hinterlegten E-Mail-Adresse, ein Fax mit der hinterlegten Faxnummer. Der Vorstand kann nach Mitgliederzustimmung weitere Korrespondenzmedien zulassen, z.B. über ein personenkontrolliertes Webseiten-Portal. Als Standard wird die E-Mail verwendet.

Die Satzung ist geschlechtsneutral; Angaben in dieser Satzung beziehen sich gleichberechtigt auf alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Konkreter Förderzweck

- die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
Ziel: Politische Entscheidungsträger hinzuweisen auf gesetzliche und rechtliche Unstimmigkeiten und zu Gesetzesänderungen.
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
Ziel: Es sollen Bürger aktiviert werden, sich für den Rechtsstaat einzusetzen.

§ 3 Ziele

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch nachfolgende Ziele

- **Eigene Aktivitäten zur rechtlichen Aufklärung**, insbesondere das Sammeln, Verarbeiten und Veröffentlichen von Informationen über gesellschaftlich, rechtlich oder verwaltungsbezogen relevante Themen sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Diskussionsforen und Bildungsformaten. Ziel ist es, rechtliche und verwaltungsbezogene Sachverhalte transparent zu machen und das Verständnis für geltendes Recht, demokratische Strukturen und Verfahrensabläufe zu fördern.
- **Begleitung und Unterstützung von Menschen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren**, etwa durch Prozessbeobachtung, Erläuterung von Abläufen und Entscheidungen sowie Hilfestellung beim Verstehen rechtlicher Zusammenhänge. Hierdurch soll insbesondere die demokratische Teilhabe gestärkt und die emotionale Belastung von Betroffenen reduziert werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich per Formular "**Beitrittserklärung**" an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
3. Für natürliche Personen gibt es auch eine Familienmitgliedschaft. Sie schliesst Ehe- und eingetragene Lebenspartner, sowie Kinder bis zur Volljährigkeit mit ein.
4. Der Aufnahmeantrag / Formular "Beitrittserklärung" kann der Homepage entnommen werden oder per E-Mail / Post angefordert und zugestellt werden.
5. Eine Aufnahme wird dem Mitglied innerhalb von 2 Monaten nach einem Vorstandbeschluss mitgeteilt.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand mitzuteilen, wenn sich seine Anschrift, Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse oder die beitragsändernde Einkommenssituation ändert.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Beitragssätze werden in der **Beitragsregelung** veröffentlicht.
8. Die Zahlungsmodalitäten können vom Vorstand bestimmt werden, die er in der **Beitragsregelung** festlegt.

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Grund

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Austritt

- Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats zulässig. Eine Erstattung von Beiträgen oder Leistungen erfolgt nicht.
- Die Kündigung durch ein Mitglied bedarf keiner Begründung und erfolgt durch offizielle Korrespondenz gegenüber Vorstand. Die Kündigung wird dem Mitglied vom Vorstand bestätigt.

- Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds zu kündigen, wenn dieses grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Kündigung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Versammlung entscheidet.
- Mitgliedern, die mit der Beitragszahlung in Verzug sind, können gemahnt und die Leistung verweigert werden. Sind Mitglieder mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug, können sie fristlos gekündigt werden.
- Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

1. Anzahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister/Kassierer,
- dem Schriftführer,
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Vertretungsberechtigung

- Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam oder der 1. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Der Schatzmeister/Kassierer, der 1. und der 2. Vorsitzende haben Kontovollmacht jeweils zusammen mit einem anderen dieser drei Genannten.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Ein- und Austragungen im Vereinsregister;
- Führen der Bücher;
- Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts;
- Entscheidung über Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
- Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;

- Der Vorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- Betreuung und Unterstützung von Orts- oder Fachgruppen.

4. Wahl

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- Wiederwahl ist möglich.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren (aufnehmen).
- Maximal dürfen zwei Vorstandsmitglieder kooptiert werden.
- Scheidet der 1. oder der 2. Vorsitzende aus, muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung mit Nachwahl des ausgeschiedenen Vorsitzenden einberufen.

5. Vergütung

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Vergütung für die Ehrenamtspauschale iSd § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

6. Beschlussfassungen

Der VgR hat Mitglieder nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch im europäischen und aussereuropäischen Ausland. Er muss Vorsorge tragen, dass auch diese Mitglieder ein Recht haben, im Vorstand mitzuarbeiten. Deshalb können Vorstandssitzungen in Präsenzsitzungen, im schriftlichen Umlaufverfahren oder elektronisch über Telekommunikation, sowie Kombinationen aus allen abgehalten werden.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, Verweigerung oder Untätigkeit von dem 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten.

Die Vorstandssitzungen können alternativ auch über Telekommunikation oder hybrid abgehalten werden. Die Möglichkeiten legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Alternativ können der 1. oder der 2. Vorsitzende Anträge schriftlich an die Vorstandsmitglieder zur Diskussion, Abstimmung und Beschlussfassung leiten (schriftliches Umlaufverfahren).

Nach Abstimmung in einer Vorstandssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren wird der Beschluss zur Ausführung in Textform gefasst.

Der Schriftführer erstellt die Sitzungsprotokolle mit den Beschlüssen und verwaltet sie.

7. Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

8. Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Unterstützung der Vermögensverwaltung im Sinne der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB für die Dauer von drei Jahren bestellen.

Der Aufgabenbereich des Geschäftsführers ist vertraglich festzulegen und auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Vereinsmittel im Rahmen der Gemeinnützigkeit (§§ 51–68 AO) beschränkt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands **mit beratender Stimme** teilzunehmen.

Eine etwaige Vergütung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und muss dem Grundsatz der Angemessenheit nach § 55 AO entsprechen.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Häufigkeit

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Einberufung und Tagesordnung

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt primär per E-Mail, falls nicht vorhanden, per Post durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse, falls nicht vorhanden, Postadresse gerichtet ist.
- Die Mitgliederversammlung kann als hybride Veranstaltung gemäss § 32(2) BGB durchgeführt werden.
- Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zur Tagesordnung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

3. Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte oder vertretene Mitglieder erschienen sind.

4. Beschlussfassung

- Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Zur Änderung der Satzung, zur Zweckänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, per Briefwahl oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Eine Vollmacht ist schriftlich per E-Mail oder über sonstigen authentifizierbaren Nachweis an den Vollmachtnehmer und den Vorstand zu erteilen.
- Die Bevollmächtigten und ihre Vollmachtgeber sind den Mitgliedern bekanntzugeben.
- Briefwahl beinhaltet die Zusendung an eine vom Vorstand angegebene Post- oder E-Mail-Adresse.
- Der Vorstand legt mit der Einladung die zugelassenen Abstimmungsverfahren für einzelne Abstimmungen fest.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

5. Wahlen

- Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- Die Kandidaten können auch im Rahmen einer Blockwahl gewählt werden, wenn die Mitgliederversammlung einer Blockwahl zugestimmt hat.

6. Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

7. Versammlungsleitung

- Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, Verweigerung oder Untätigkeit von seinem Stellvertreter oder dem Schatzmeister geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- Bei Wahlen ist der Versammlungsleiter auch der Wahlleiter.
- Kandidiert der Versammlungsleiter für ein Amt, so ist für diesen Wahlgang von der Mitgliederversammlung ein Ersatzwahlleiter zu wählen.

8. Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von mindestens einem Jahr eine oder mehrere Personen zu Kassenprüfern. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.

Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neuwahl bleiben Sie im Amt. Diese können Mitglieder oder Nicht-Mitglieder, zum Beispiel Steuerberater sein.

- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters sowie der übrigen Vorstandsmitglieder. Kassenprüfer nehmen ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahr und sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- Der Vorstand ist verpflichtet, den Kassenprüfer die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Dies ist der Fall, wenn die Mehrheit im Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10 Mitglieder mit einem begründeten Antrag den Vorstand auffordern eine Feststellung, bzw. Umfrage zu veranlassen, ob mindestens 10% der Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zustimmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins
 - a) an die Manfred Klag - Stiftung für Gerechtigkeit, eingetragen bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGS-DIREKTION (ADD) Trier, Rheinland-Pfalz unter Nr. 156788-1598/23 vom 30.06.2020, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat,
 - oder
 - b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Anlagen:

1. Beitrittserklärung
2. Beitragsregelung
3. Datenschutzerklärung